

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



SIMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Verteiler (per Mail):

- Höhere Naturschutzbehörden
- Untere Naturschutzbehörden

z.K. LfU, ANL, StMELF, OBB

thre Nachricht

Unser Zeichen 64a-U8654-1997/4-107 Telefon +49 (89) 9214-3316 Andreas Laudensack Andreas.Laudensack@stmuv.bayern.de

München 22.10.2013

Vorkommensgebiete für gebietseigene Gehölze

Anlagen:

- Karte mit Abgrenzung der Vorkommensgebiete in Bayern
- BMU-Leitfaden
- Schreiben der Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 30.09.2013, AZ: IIZ7-4023-001/13, Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az.: L3-7372.5-1/3, Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von redaktionellen Korrekturen bei der Benennung der Vorkommensgebiete ersetzt dieses Schreiben das UMS vom 18.09.2013 AZ 64a-U8654-1997/4-103.

Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur bedarf nach § 40 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Genehmigung durch die Naturschutzbehörden. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dieser Regelung ist auch das Ausbringen von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete betroffen. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsfrist bis 01.03.2020 geschaffen, in der gebietseigene Gehölze vorzugsweise verwendet werden sollen (§ 40 Abs. 4 Satz 4 Nr.4 BNatSchG). Erst danach gilt die neu gestaltete Genehmigungspflicht für gebietsfremde Arten uneingeschränkt. "Gebietsfremd" sind nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG solche wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Künstlich vermehrte Pflanzen sind nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Um diese naturschutzrechtliche Regelung umsetzen zu können, hat das Bundesministerium für Umwelt, Gesundheit und Reaktorsicherheit einen Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze erstellt (siehe Anlage) und eine Einteilung des Bundesgebietes in sechs Vorkommensgebiete vorgeschlagen, wobei weitergehende Differenzierungen ausdrücklich für möglich gehalten werden.

Um den erheblichen naturräumlichen Unterschieden in Bayern gerecht zu werden, erfolgt deshalb in Bayern auf Grund einer fachgutachterlichen Einschätzung des Landesamtes für Umwelt folgende zum BMU-Leitfaden ergänzende Differenzierung der Vorkommensgebiete:

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" in die Vorkommensgebiete 4.1 "Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region" und 4.2 "Oberrheingraben"
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 5 "Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb" in die Vorkommensgebiete 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" und 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 6 "Alpen und Alpenvorland" in die Vorkommensgebiete 6.1 "Alpenvorland" und 6.2 "Alpen"

Innerhalb der o.g. Vorkommensgebiete 4 bis 6 ist bis zum 01.03.2020 jeweils ein Austausch innerhalb der Gebiete (X.1⇔X.2) möglich, sofern noch nicht ausreichend Baumschulmaterial vorhanden sein sollte.

Für Bayern bedeutet das, dass folgende Vorkommensgebiete somit bei der Umsetzung von § 40 Abs. 4 BNatSchG zu beachten sind:

Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland"
Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben"
4.1 – Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region

4.2 - Oberrheingraben

Vorkommensgebiet 5 "Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb"

- 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken
- 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb

Vorkommensgebiet 6 "Alpen und Alpenvorland"

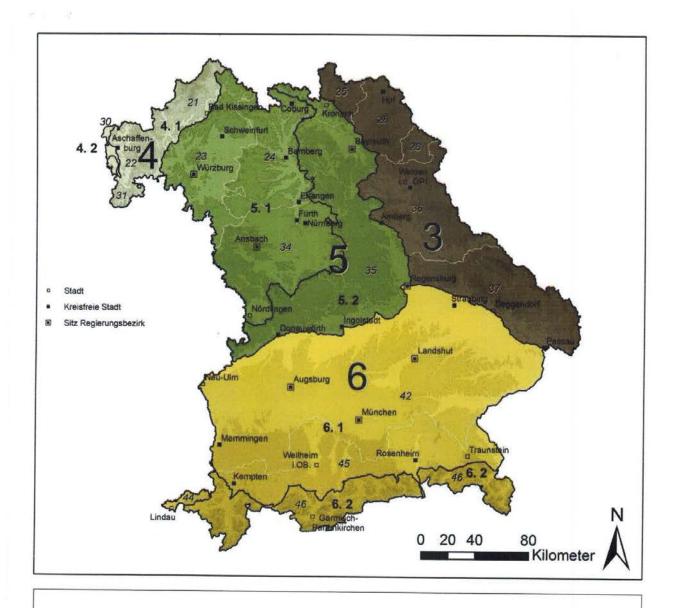
- 6.1 Alpenvorland
- 6.2 Alpen

Die als Anlage beigefügte Karte zeigt die Aufteilung der Vorkommensgebiete für Bayern sowie die Zuordnung zu den ökologischen Grundeinheiten.

Weitergehende Hinweise zum Thema gebietseigene Gehölze können Sie dem beiliegenden Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie der dazugehörigen Anlage des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberregierungsrat



Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern

Vorkommensgebiete	Ökologische Grundeinheiten
3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland	25, 26, 28, 36, 37
4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	
4. 1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	21, 22, 31
4. 2 Oberrheingraben	30
5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb	
 1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken 	23, 24, 34
5. 2 Schwäbische und Fränkische Alb	35
6 Alpen und Alpenvorland	
6. 1 Alpenvorland	42, 44, 45
6. 2 Alpen	46

Ökologische Grundeinheiten (nach FoVHgVO 1994)

Datenquelle: Bundesamt für Naturschutz